

Federführung:

51 - Jugend, Familie, Bildung, Freizeit

Produkt:

51.10 Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege

Datum:

11.04.2023

Beratungsfolge:

Jugendhilfeausschuss

Sitzungsdatum:

09.05.2023

Kenntnisnahme

Kinder mit Behinderung in den Coesfelder Kindertageseinrichtungen

Beschlussvorschlag:

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Sachverhalt:

Kinder mit Behinderungen und Kinder ohne Behinderungen sollen in Kindertageseinrichtungen gemeinsam gefördert werden (§ 22 a Abs. 4 SGB VIII).

In regulären Kindertageseinrichtungen erfolgt das durch die sogenannte Einzelintegration.

Darüber hinaus gibt es Heilpädagogische Kindertageseinrichtungen bzw. Einrichtungen mit ausdrücklich heilpädagogischen Gruppen. Die Planung und Finanzierung der Heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen liegt derzeit noch in Zuständigkeit des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL).

Sowohl in der Einzelintegration in Regeleinrichtungen wie bei der Förderung in heilpädagogischen Einrichtungen gibt es Entwicklungen, die Auswirkungen auf die Jugendhilfeplanung haben. Darüber wird die Verwaltung in der Sitzung berichten.